

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 134/07 B

L 5 KR 40/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 409/05 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, für die Vergangenheit 856,36 Euro Kosten für das Arzneimittel Caverject Impuls wegen erektiler Dysfunktion erstattet sowie zukünftig dieses Arzneimittel als Sachleistung zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, der Anspruch auf Versorgung mit diesem Arzneimittel sei nach §§ 31 Abs 1 Satz 1, 34 Abs 1 Satz 8 und 9 SGB V, Anlage 8 der Arzneimittelrichtlinien (AMRL) in Einklang mit höherrangigem Recht ausgeschlossen (Urteil vom 25.10.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 1. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Eine Nichtzulassungsbeschwerde genügt den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Daran fehlt es.
- 5 Der Beschwerdeführer formuliert lediglich die Rechtsfrage, "ob der in § 34 Abs 1 SGB V beinhaltete generelle Ausschluss in einem begründeten Ausnahmefall auch eine Ausnahme zulässt, oder ob es sich vorliegend um eine gesetzliche Regelung handelt, die keinerlei Ausnahmen zulässt, was wohl einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, das Gleichheitsgebot, die Menschenwürde und Ähnliches darstellen würde."
- 6 Auch wenn man zu Gunsten des Beschwerdeführers davon ausgeht, dass er damit sinngemäß die Rechtsfrage formuliert hat, ob nach § 34 Abs 1 Satz 8 und Satz 9 SGB V iVm der Anlage 8 der AMRL Arzneimittel wie Caverject ausnahmslos von der Versorgung ausgeschlossen sind,

die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion dienen, hat er die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht hinreichend dargelegt. Eine Frage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Die Beschwerdebegründung hätte sich deshalb mit der zu ihrer Frage vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (*zB BSG, Urteil vom 18.7.2006 - B 1 KR 10/05 R -; BSGE 94, 302 = SozR 4-2500 § 34 Nr 2 mwN*) auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern trotz dieser Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht (*vgl dazu auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Mit der einschlägigen - teilweise auch vom LSG zitierten - BSG-Rechtsprechung setzt sich die Beschwerdebegründung indes nicht weiter auseinander, sondern behauptet lediglich einen abweichenden Sachverhalt.

- 7 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)